

*Name:*

**Sozial Liberale Partei Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**SLP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Nathstraße 13 A  
59368 Werne  
z.H. Herrn Björn Seidel**

*Telefon:*

**(01 72) 5 71 16 14**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**b.seidel1986@web.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 12.05.2011)*

*Name:*

**Sozial Liberale Partei Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**SLP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Landesvorstand:**

Vorsitzender:

Björn Seidel

Schatzmeister:

René Tomsa

Generalsekretär:

Meike Seidel

Vertreterin:

Diana Heuermann

# **Satzung der Sozial Liberalen Partei Deutschland**

Beschlossen durch die Vorstandsversammlung am 03.09.2010

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Aufgabe, Name, Sitz

§ 2. Mitgliedschaft

§ 3. Organe

§ 4 Gliederung

§ 5. Verfahrensordnung

§ 6 Mitglieder und Vertreterversammlung

§ 7 Finanzordnung

§ 8 Spenden

§ 9 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

§ 10 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

§ 11 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei

§ 12 Schatzmeister

§ 13 Etatbeschlüsse

**§ 1. Aufgabe, Name, Sitz**

## **§ 1a (Aufgabe)**

Die Sozial Demokratische Partei Deutschland will im Dienste des deutschen Volkes, die Lebensqualität in Deutschland und der Welt steigern, unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze.

## **§ 1b (Name)**

Die Partei führt den Namen Sozial Liberale Partei Deutschland.  
(Abkürzung SLP)

## **§1c (Sitz)**

Der Sitz der Sozial Liberalen Partei ist in Werne an der Lippe.

Adresse: Björn Seidel  
Nathstraße 13a  
59368 Werne

## **1d (Tätigkeitsgebiet)**

Das Tätigkeitsgebiet der Sozial Liberalen Partei Deutschland erstreckt sich zu Anfang auf den Raum Nordrhein-Westfalen. Je nach Entwicklung, wird jedoch eine landesweite Vertretung angestrebt.

## **§ 2. Mitgliedschaft**

### **§ 2a (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)**

**(1)** Mitglied der Sozial liberalen Partei Deutschland kann jeder werden, der bereit ist die Ziele der Partei zu fördern, mindestens 16 Jahre alt ist und sein Wahlrecht/Wählbarkeit nicht auf Grund eines Richterspruchs verloren hat.

**(2)** Bei Mitgliedschaft in einer anderen Partei, politischen Organisation oder konkurrierenden Gruppierung ist die Mitgliedschaft in der SLP ausgeschlossen.

### **§ 2b (Aufnahmeverfahren)**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen keinen Bescheid, gilt sein Antrag als abgelehnt.

### **§ 2c (Mitgliedsrechte/ Mitgliedspflichten)**

**(1)** Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

**(2)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Partei zu unterstützen.

### **§ 2d (Beitrag)**

Das neu aufgenommene Mitglied macht selber einen Vorschlag zur Höhe des zu leistenden Beitrages. Zur Zeit befindet sich noch der Vorstand darüber, ob der Beitrag angemessen ist.

Bei steigender Mitgliederzahl, wird in jedem Ortsverband eine Person für den oben genannten Sachverhalt zuständig sein.

Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen von dem zu leistenden Mitgliedsbetrag befreit werden.

### **§ 2e (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgericht ausschließen.

### **§ 2f (Austritt)**

Der Austritt ist einem der Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Er wird mit Zugang beim Vorstand wirksam.

### **§ 2g (Ordnungsmaßnahmen)**

**(1)** Durch den Vorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

**(2)** Ordnungsmaßnahmen sind: Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern; Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

**(3)** Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

**(4)** Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

### **§ 2h (Parteiausschluss)**

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Landesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.

(4) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 2h (Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände)**

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

(2) Über vorliegende Gründe von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände hat der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands einstimmig zu entscheiden. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

(3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

(4) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme, der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anhörung eines Schiedsgerichtes zuzulassen.

## **§ 3. Organe**

### **§ 3a (Zusammensetzung des Vorstandes)**

Der Vorstand der SLP setzt sich zusammen aus:

Dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär dem Schatzmeister, sowie einem Vertreter.

Gibt ein Vorstandsmitglied unplanmäßig sein Amt auf, rückt dessen Vertreter automatisch auf dessen Position um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu sichern. Über ein neues Vorstandsmitglied wird auf dem nächsten Parteitag abgestimmt.

### **§ 3b (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)**

**(1)** Der Bundesvorstand leitet die Partei. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschluss der Partei, mittelfristige Finanzplanung, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an das zuständige Organ und das Parteiprogramm sowie die Satzung.

**(2)** Der Vorstand berichtet viermal im Jahr den Mitgliedern der Partei über dessen Tätigkeit, sowie Stand und Entwicklung der Finanzen der Partei und über die beschlossenen Etats.

**(3)** Die Partei wird durch seinen Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 3c (Einreichung von Wahlvorschlägen)**

**(1)** Jedes Mitglied der Sozial Liberalen Partei Deutschland ist dazu berechtigt, seinen Wahlvorschlag für eine Position innerhalb der Partei abzugeben.

**(2)** Der Vorsitzende der SLP kann darüber bestimmen, ob ein Gebietsverband zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zu Volksvertretungen befugt ist.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

### **§ 3d (Urabstimmung)**

Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen. Lehnt der Bundesparteitag einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## **§ 4 Gliederung**

### **(1) Organisationsstufen**

1. Landesverband Nordrhein-Westfalen
2. Orts-, Kreis-, Bezirksverbände

**(2)** Die SLP Deutschland besteht aus einem Landesverband. Der Landesverband kann nach seinen örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

**(3)** Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

**(4)** Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

## **§ 5 Verfahrensordnung**

### **§ 5a (Beschlussfähigkeit)**

Grundsätzlich gilt, dass durch die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes, die Angelegenheiten der Partei auf Landesebene besprochen und Lösungen beschlossen werden.

Die untergeordneten Verbände bestimmen ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf deren Ebene.

Dem obersten Organ des jeweiligen Gebietsverbandes (=Parteitag) zugewiesenen Beschlussfassungen können nicht anderweitig herbeigeführt werden.

### **§ 5b (Abstimmungsarten)**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

### **§ 5c (Wahlen)**

Die Wahlen für die Ämter der Partei sind geheim. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

### **§ 5d (Auflösung der Partei)**

Die Partei kann per Urabstimmung der Mitglieder aufgelöst werden.  
(Zum Ablauf der Urabstimmung siehe § 3d)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **§ 6a (Allgemein)**

**(1)** Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten der Partei, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem der Aussendung der letzten Einladung folgenden Tag. Anträge zu der vorgesehenen Tagungsordnung und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Tagung in schriftlicher Form einzureichen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden, wenn sie weder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, eine Satzungsänderung, die Auflösung der Partei zum Inhalt haben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung übertragen, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Partei bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

**(2)** Der Parteitag der Bundespartei beschließt über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Für die Auflösung, der Partei, der Gebietsverbände oder der Verschmelzung mit anderen Parteien ist eine Urabstimmung erforderlich. (Für die Durchführung einer Urabstimmung siehe § 3d)

**(3)** Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände.

**(4)** Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

## **§ 6b (Einberufung der Mitglieder und Vertreterversammlung)**

**(1)** Die Mitglieder- und Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

**(2)** Auf schriftlichen Antrag von drei untergeordneten Verbänden oder 25 Mitgliedern, muss die Mitglieder- und Vertreterversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem der Aussendung der letzten Einladung folgenden Tag. Anträge zu der vorgesehenen Tagungsordnung und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Tagung in schriftlicher Form einzureichen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden, wenn sie weder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, eine Satzungsänderung, die Auflösung der Partei zum Inhalt haben.  
(Außerordentliche Einberufung)

### **§ 6c (Beurkundung der getroffenen Beschlüsse)**

Die getroffenen Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Generalsekretär oder deren Vertreter unterzeichnet.

## **§ 7. Finanzordnung**

### **§ 7a (Ausgabendeckung)**

Einnahmen und Ausgaben der SLP müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

### **§ 7b (Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung)**

**(1)** Der Generalsekretär legt dem Vorstand den Rechenschaftsbericht der Partei vor. Der Vorstand beschließt über den Bericht und gibt damit über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Rechnungsjahres wahrheitsgemäß und nach bestem Gewissen, auf Verlangen, öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

**(2)** Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Partei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes.

**(3)** Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres abzugeben.

### **§ 7c (Rechenschaftsbericht)**

**(1)** Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

**(2)** Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

**(3)** Die SLP hat eine lückenlose Auflistung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.

**(4)** Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,

**(5)** Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
  - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
  - b) für allgemeine politische Arbeit,
  - c) für Wahlkämpfe,
  - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
  - e) sonstige Zinsen,
  - f) sonstige Ausgaben,

**(6)** Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
  - A. Anlagevermögen:
    - I. Sachanlagen:
      1. Haus- und Grundvermögen,
      2. Geschäftsstellenausstattung,
    - II. Finanzanlagen:
      1. Beteiligungen an Unternehmen,
      2. sonstige Finanzanlagen;
  - B. Umlaufvermögen:
    - I. Forderungen an Gliederungen,
    - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
    - III. Geldbestände,
    - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
  - A. Rückstellungen:
    - I. Pensionsverpflichtungen,
    - II. sonstige Rückstellungen;
  - B. Verbindlichkeiten:
    - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
    - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
    - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,

IV. sonstige Verbindlichkeiten;  
C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

## **§ 8. Spenden**

### **§ 8a (Allgemein)**

**(1)** Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

**(2)** Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

**(3)** Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
  - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
  - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den das entsprechende Organ der BRD weiterzuleiten.

### **§ 8b (Spendenrichtlinien)**

1. Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
2. Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
3. Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
4. Spendenbescheinigungen dürfen nur der Vorstand ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen vom Vorstand ausgestellt ist.
5. Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Partei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Partei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.
6. Die Partei hat die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

### **§ 9 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen**

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen**

(1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 111 „Sachspende“ EStH).

(3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

## **§ 11 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei**

**(1)** Soweit das Statut der SLP und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Partei im Rahmen einer vom Vorstand auf zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten. Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung

und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

**(2)** Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

## **§ 12 Schatzmeister**

**(1)** Der Schatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der SLP erforderlich sind. Er nimmt alle für die Partei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

**(2)** Der Schatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

## **§ 13 Etatbeschlüsse**

**(1)** Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Vorstand beschlossen.

**(2)** Der Beschluss des Vorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden veröffentlicht.

# Inhaltsverzeichnis

- 1.) Grundwerte der SLP
- 2.) Herausforderungen der Zukunft
- 3.) Grundsätze sozial-liberalen Denkens
- 4.) Deutschland in der Welt
- 5.) Darum SLP

## **1.) Grundwerte der Sozial Liberalen Partei**

Die SLP ist eine Partei der Mitte.

Sie versucht nach bestem Gewissen und Glauben die Interessen des deutschen Volkes zu vertreten.

Die SLP denkt realistisch und steht für Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Weltoffenheit.

Die Freiheit ist ein hart erkämpftes Recht.

Sie ist die Grundlage für die freie Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit.

Genau das muss, mit Hilfe der Politik, geschützt und verteidigt werden.

Jeder Bürger der BRD ist verpflichtet gerecht zu handeln.

Ebenso gilt gleiches Recht für alle.

Dieses Recht wird durch den Rechtsstaat verkörpert.

Solidarität bedeutet Zusammengehörigkeit und Verbundenheit.

Diese Eigenschaften sollen gewahrt und gefördert werden.

Man sollte gegenüber jedem Menschen und jeder ethisch vertretbaren Meinung Respekt haben und diese/n tolerieren.

Es ist wichtig, offen für andere Kulturen und Einflüsse zu sein.

Die Globalisierung ist eine Chance, keine Verpflichtung.

Diese Chance sollte genutzt und nicht zerredet werden.

## 2.) Herausforderungen der Zukunft

Lässt man die Vergangenheit Revue passieren und betrachtet die heutigen Lebensumstände, erkennt man eine klare Linie der Verbesserung in fast allen Bereichen des Lebens.

Dieses ist nicht zuletzt auf eine gute Politik und die Erweiterung des Geistes für Neues zurückzuführen.

In der Zukunft werden uns noch so manche Probleme begegnen.

Wir müssen es schaffen, dass Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren sind, dass die Bildungschancen und die Qualität der Bildung erhöht werden.

Es müssen die notwendigen Voraussetzungen für mehr Arbeitsplätze geschaffen werden.

Das geht nur, wenn die Wirtschaft gestärkt wird.

Das Rentensystem muss nicht nur überdacht, sondern höchst kritisch betrachtet werden.

Bedingt durch die technische Entwicklung, hat sich der CO<sup>2</sup> Ausstoß drastisch erhöht.

Nicht nur diesem muss entgegengewirkt werden, sondern der Klimaschutz insgesamt muss verbessert werden.

Auf Grund der Globalisierung haben wir das Glück mit vielen verschiedenen Kulturen in Kontakt zu kommen und von diesen zu lernen.

Deswegen ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich Zuwanderer besser integrieren können.

Dieses waren nur einige der bereits bekannten Themen, die eine wichtige Rolle für das zukünftige Leben auf dieser Welt und nicht zuletzt in Deutschland spielen.

Viele Umstände sind derzeit noch gar nicht bekannt, auf die man jedoch schnell, flexibel und mit äußerster Überlegtheit reagieren muss.

Das ist nur zu schaffen mit einem starken Deutschland, sowie der Zusammenarbeit mit anderer Nationen.

Und genau dafür steht die SLP.

### **3.) Grundsätze sozial liberalen Denkens**

#### **Freiheit und Staat**

Die SLP steht für Freiheit und Sicherheit.

Um die Freiheit zu schützen ist ein gewisses Maß an Sicherheit erforderlich.

Und genau dies ist die Aufgabe der Politik.

Die Freiheit des Einzelnen zu wahren und Strukturen zu schaffen, die ein gewisses Maß an Sicherheit gewähren.

Jedoch sollte der Staat lediglich, was die Sicherheit betrifft,

die Relationen in Bezug auf die Freiheit ordentlich abwägen.

Denn wer Freiheit für Sicherheit aufgibt, verliert am Ende beides.

#### **Leistung muss sich lohnen**

Arbeit muss wieder gerecht bezahlt werden, damit Leistung sich wieder lohnt.

Jedoch ist es heutzutage so, dass nicht mehr die Leistung, sondern vielmehr der Nutzen des Endergebnisses der Arbeit eine Rolle bei der Vergütung spielt.

Dieses zu ändern wäre vielleicht gerecht, jedoch hätte es auch einen Beigeschmack von Kommunismus.

Wir legen nun einmal viel Wert auf Freiheit und das einzige, heutzutage als funktionsfähig erprobte System, welches uns die Freiheit sichert, ist der Kapitalismus.

Diesem entgegenzuwirken wäre nicht nur sehr unrealistisch, sondern widerspricht auch dem Denken des deutschen Volkes.

In Bezug auf die gerechte Entlohnung der Leistung, ist klar, dass die Vergütung des Nutzens der Arbeit weiterhin bestehen bleibt, allerdings die Leistung, gerade bei gering dotierten Tätigkeiten, stärker in den Fordergrund gestellt werden muss.

#### **Bildung für alle**

Bildung ist ein Bürgerrecht und muss jedem zugänglich sein.

Egal ob Arm oder Reich, die Chance sich die Bildung zu Nutzen zu machen muss jeder haben und darf niemanden verwehrt werden.

Denn nur durch Bildung entstehen Innovationen, welche unerlässlich für ein starkes Deutschland sind.

Und genau aus diesem Grund ist die SLP gegen Studiengebühren.

## **Umweltpolitik**

Die Umwelt- und Energietechnik muss gefördert werden.  
Der Fortschritt oder sogar der Vorsprung in diesem Bereich,  
kann über den Wohlstand und die Lebensumstände in unserem Land in der  
Zukunft von großer Bedeutung sein.  
Im Bereich der Kernenergie muss schnellstmöglich der Weg zum Ausstieg  
gegangen werden.  
Denn jede Verlängerung der Laufzeiten, schwächt die Weiterentwicklung  
regenerativer Techniken zur Energiegewinnung.

## **Bürgerentscheid**

Freiheit heißt bei uns nicht nur, sich frei entfalten zu können, sondern auch seine  
Meinung konstruktiv einbringen zu können.  
Sowohl privat wie auch beruflich und politisch.  
Die SLP steht für eine Einbeziehung des Bürgers bei wichtigen Entscheidungen.

## **Einführung eines Mindestlohnes**

Frei unter dem Motto „Arbeit muss sich lohnen“, sollte dieser Punkt schon  
alleine aus Gerechtigkeit höchste Priorität in Deutschland haben.  
Jeder Mensch sollte für das was er leistet, vernünftig entlohnt werden und nicht  
der Ausnutzung streng kapitalistisch denkender Institutionen zum Opfer fallen.  
Darum muss hierzulande schnellstens der Mindestlohn eingeführt werden.

## **4.) Deutschland in der Welt**

Wir leben auf dieser Welt in einer großen Gemeinschaft und sind in irgendeiner  
Art und Weise voneinander abhängig.  
In einer Gemeinschaft zu leben, heißt auch füreinander da zu sein.  
Deutschland als eine der führenden Industrienationen,  
muss sich insbesondere für schwächere Länder einsetzen,  
ihnen helfen und bei ihren Problemen unterstützen.  
Dieses sollte vorrangig auf diplomatischem und nicht auf militärischem Wege  
erfolgen.

## **5.) Darum SLP**

Die SLP ist eine Partei der Zukunft.

Es gibt keine verankerten Traditionen, welche die Denkweise eines einzelnen negativ beeinflussen oder einschränken.

Mit der SLP wird mehr Wachstum in Deutschland geschaffen, ohne das auf Solidarität verzichtet werden muss.

Wer für mehr Bildung, globale Abrüstung, die Einführung eines Mindestlohnes sowie eines Bürgerwahlrechts steht, der steht für Gerechtigkeit und somit zur SLP.